

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleich-
stellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 07:12

12639/2024

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3577

zu Drs. 7/9426/9482

Erfurt, den 09.05.2024

**Den Mitgliedern des
AfsAGG**

Stellungnahme Thüringer Gesetz zum Erlass und Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (DS 7/9426) sowie Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (DS 7/9482)

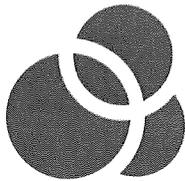
Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Klisch, MdL, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben benanntem Gesetzentwurf und zugehörigem Antrag. Bevor wir auf beiden Drucksachen eingehen erlauben wir uns eine kleine Vorbemerkung:

Der Begriff des ehrenamtlichen Engagements ist eng mit dem soziologischen und politologischen Konzept des Sozialkapitals verbunden. Auf die vier Dimensionen des Sozialkapitals von Robert Putnam soll hier nicht näher eingegangen werden. Auf zwei Aspekte sei aber hingewiesen. Zum einen kann Sozialkapital dazu beitragen „soziale Interaktionsprobleme zu lösen und die Erträge sozialer Kooperationen dauerhaft zu stabilisieren.“¹ Doch ist Sozialkapital an sich keine positive Errungenschaft, denn es kann „wie jede andere Kapitalform negative Konsequenzen für diejenigen beinhalten, die nur über einen geringen bzw. unzureichenden Zugang zu dieser Ressource verfügen.“² Konkret bedeutet ein gehinderter Zugang zum Sozialkapital und als Grundlage dessen zum Ehrenamt, eine weitere Entfernung von der Gesellschaft und eine sinkende Akzeptanz für diese. Daher sind die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach „Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 19), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29), sowie Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und

¹ Vgl. Fischer, Ralph, Ehrenamtliche Arbeit, Zivilgesellschaft und Kirche. Bedeutung und Nutzen unbezahlten Engagements für Gesellschaft und Kirche, Stuttgart 2004, S. 83.

² Vgl. ebd. S. 86.



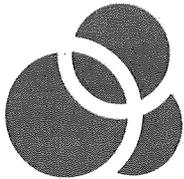
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Sport (Artikel 30) ein Menschenrecht, dass Menschen mit Behinderungen zusteht und das auch in einem Gesetz zu ehrenamtsrechtlichen Vorschriften mitgedacht und umgesetzt werden muss. Dabei ist Gedanke von Partizipation bestehend aus Teilnahme, Teilgabe und Teilsein essenziell.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf geben:

1. Artikel 1, §1, Abs. 2: Wir schlagen eine Spezifizierung der Formulierung vor. Diese wird farblich hervorgehoben. „Auf Grundlage dieses Gesetzes sollen Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements für Menschen mit und ohne Behinderungen abgebaut werden.
Begründung: So sehr uns im Grundgedanken die Unterscheidung von Menschen mit und ohne Behinderung stört, so wichtig finden wir dennoch die dezidierte Benennung dieser Personengruppe. Menschen mit Behinderungen sehen sich bei der Ausübung eines Ehrenamts zusätzlichen Hindernissen ausgesetzt. Dies betrifft unter anderem die barrierefreie bauliche Gestaltung von Plätzen, Hallen, Vereinsräumen und Aufenthaltsorten, barrierefreie Kommunikationsmittel und gesellschaftliche Akzeptanz.
2. Artikel 1, §4, Abs. 2: Wir schlagen eine Ergänzung beim Zweck der Förderung vor. Diese wird farblich hervorgehoben: „[...] neuen Projekten und Ideen in diesem Bereich Starthilfe geben, inklusive Angebote fokussieren und Initiativen, die sich [...]].
Begründung: Die unter 1. benannten Probleme sollten durch eine gezielte Förderung abgebaut werden, um mehr Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.
3. Artikel 1, §5: Wir begrüßen ausdrücklich die finanzielle Förderung des Ehrenamtes. Da eine inklusive Gesellschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, ist auch Förderung dafür in unterschiedlichen Bereichen zu sehen. Eine barrierefreie Turnhalle dient sowohl dem Schulsport, als auch dem Vereinssport und damit auch ehrenamtlichen Strukturen. Hier sollte sichergestellt werden, dass eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten sichergestellt ist und divergierende Ansichten über Zuständigkeiten das Vorhaben an sich nicht gefährden. Dies könnte durch kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK ein geeignetes Mittel sein.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

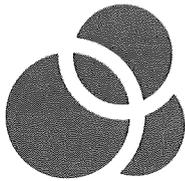
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

4. Artikel 1, §5, Abs. 2: Die Liste der Förderzwecke würden wir um folgende Punkte ergänzen:
 8. für die Arbeit von Selbsthilfegruppen
 9. für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 10. für Assistenzleistungen,
 11. für Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sowohl aktiv als auch passiv im Ehrenamt zu erklären,
 12. für Übersetzer- und Dolmetscherleistungen,
 13. zur Förderung von Maßnahmen zur Resilienz, um vulnerablen Gruppen Ehrenamt zu ermöglichen.

5. Artikel 1, §6, Abs. 1, Satz 1: Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfegruppen agieren manchmal in Thüringen, auch wenn der Vereinssitz außerhalb des Freistaates liegt. Dies kommt insbesondere bei seltenen Erkrankungen und seltenen Ausprägungen von Behinderungen vor, da deren Interessenvertretungen teilweise nur wenige Mitglieder haben. Die Gründung eines separaten Landesverbandes ist manchmal strukturell oder aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Um dennoch von einer Förderung zu profitieren schlagen wir vor, dass der erste Satz um die farbig hervorgehobene Formulierung erweitert wird: „Zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten, auch diejenigen, die ihren Wohnort oder Vereinssitz nicht in Thüringen haben, in den unterschiedlichen Bereichen [...]“.

6. Artikel 1, §7: Wir schlagen folgende Ergänzung als Satz 2 vor: „Weiterbildungsmaßnahmen sollten sowohl in leichter oder einfacher Sprache, als auch für Menschen mit Sinneseinschränkungen vorgehalten werden.
Begründung: Damit Maßnahmen allen Menschen zugänglich sind, sollten diese auch ohne sprachliche Barrieren durchgeführt werden. Dabei sollte eine Weiterbildung für leichte oder einfache Sprache auch im Rahmen dieses Gesetzes förderfähig sein, sofern diese Kenntnisse dann entsprechend angeboten werden.

7. Artikel 1, §8: Dieser Artikel ist aus unserer Sicht in seiner Intention nicht eindeutig, wobei beide eindeutig zu unterstützen sind. Die Anforderungen des §108 BGB gelten auch für die Vereinsmitgliedschaft. Während Kinder und Jugendliche für den Verein an sich begeistert werden sollten ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit auch die Mitarbeit anzustreben. Insbesondere der letzte Satz ist für uns wichtig, da die Gewinnung von Personen, die Verantwortung in Vereinen übernehmen, sich immer schwieriger gestaltet. Um beide Ansinnen auch für

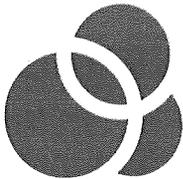


LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Menschen mit Behinderungen zielführend umzusetzen, bedarf es neben der umfassenden Barrierefreiheit auch niedrigschwellige Angebote, um Zugangshemmnisse abzubauen. Darüber hinaus sollten auch begleitende Hilfen, ggf. auch zeitlich eingeschränkt, mit angeboten werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Betroffenen auch ein Wahlrecht bei Helfenden haben. Dies könnte sowohl im Rahmen der hier angedachten Förderung abgedeckt werden als auch ein Bestandteil der Bedarfsplanung gemäß Kapitel 7 SGB IX sein. Insbesondere die Anerkennung von Bedarfen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die durch Assistenzen erfolgt, wird von den Sozialämtern sehr heterogen beurteilt und beschieden. Dabei ist dies kein Phänomen im Bereich von Kindern und Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen. Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert.

8. Artikel 1, §9: Der angedachte Paragraph bietet aus unserer Sicht nicht nur zu viel Spielraum, da mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen versehen ist, sondern es fehlt ihm auch an einer finanziellen Deckelung. Die Coronapandemie mit deren Auswirkungen für die Vereinswelt ist uns noch sehr präsent. Von heute auf morgen konnten Vereine ihre Angebote nicht erbringen, was auch sicher zu finanziellen Engpässen und gar zu Existenzproblemen geführt haben kann. Dennoch sollte es klarer definiert werden, wann ein Verein diese Voraussetzungen erfüllt und ob es eine Deckelung der Zuwendungen gibt. Gedacht sei hier an die lautstark vorgetragenen Nöte von Fußballvereinen während der Pandemie. Zwar spielen die Thüringer Fußballvereine nicht in höherklassigen Ligen, benötigen aber dennoch ein großes Finanzvolumen für ihre Tätigkeit. Eine nach §9 erhaltende Hilfe könnte sehr schnell das Budget des Förderprogramms aufbrauchen. Außerdem sollten Hilfen auch an Auflagen gebunden werden, wie bspw. die Schaffung von barrierefreien Angeboten.
Um die dargestellten Probleme flexibel lösen zu können schlagen wir die Einfügung einer Verordnungsermächtigung vor.
9. Artikel 1, §10: Auch dieser Ansatz ist per se zu begrüßen. Doch auch hier sollte überprüft werden, ob Intension und mögliche Konsequenzen im Einklang sind. Beispielhaft sei hier die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn ein Mensch in einem elektrischen Rollstuhl in seinem umgebauten Auto während einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Schaden kommt. Auch hier können finanzielle Ressourcen sehr schnell aufgebraucht sein. Außerdem könnte schnell Enttäuschung entstehen, wenn der Förderantrag abgelehnt würde. Aus unserem Erfahrungsschatz heraus würden wir es begrüßen, wenn Förderrichtlinien derart angepasst werden, dass auch Versicherungspolice grundsätzlich förderfähig wären. Der



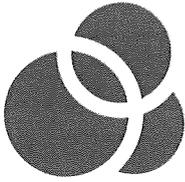
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Verein muss sich diese zwar auch noch leisten können, aber mit einer entsprechenden Versicherung würden diese Hilfen allen Vereinsmitgliedern zugutekommen.

10. Artikel 6: Mit einer beabsichtigten Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes ergibt sich die Möglichkeit, die Finanzierung der LIGA Selbstvertretung Thüringen auf neue Füße zu stellen. Als politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bilden wir ein äquivalent zur LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Mit unserem Einsatz arbeiten wir für über 400.000 Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Dabei ist unser Ziel, eine Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen selbstverständlicher und sichtbarer Bestandteil sind. Die Achtung der UN-BRK und das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen ist unser Markenkern. Damit einher geht auch die Umgestaltung des Sozialraumes, der inklusiv sein soll und damit auch Ehrenamt besser ermöglicht. Auf die negativen Folgen von fehlenden Partizipationsmöglichkeiten wurde bereits in den einleitenden Worten hingewiesen. Darüber hinaus ist eine inklusive Gesellschaft mit einer inklusiven Sozialraumgestaltung besser auf den demographischen Wandel vorbereitet. Somit profitieren von barrierefreien Anlagen, Einrichtungen und Kommunikationsmitteln insbesondere auch ältere Menschen und reduzieren Folgekosten. Für die Umsetzung schlagen wir daher folgende Formulierung vor, wobei auch hier die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf farblich hervorgehoben werden: „(1) Der Landessportbund Thüringen e.V. erhält sechs von Hundert, jedoch nicht mehr als 10,64 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 von Hundert, jedoch nicht mehr als 6,07 Millionen Euro jährlich, die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. erhält 0,75 von Hundert, jedoch nicht mehr als 1,33 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie `Grünes Herz`. Jährlich erhält der Landessportbund e.V. mindestens 10,00 Millionen Euro, und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,55 Millionen Euro und die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. mindestens 1,01 Millionen Euro.“

Ein Teil der Einnahmen kann analog den anderen beiden Verbänden mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen für Projekte, die das Ehrenamt fördern, gebunden werden. Hier sind der Einsatz von ehrenamtlich Engagierten für die kommunale Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen denkbar, die Schaffung von Schulungsangeboten für Rettungs- und Einsatzkräfte zu den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in Not- und Katastrophensituationen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

oder die Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Institutionen auf die Herausforderungen von Barrierefreiheit.

11. Artikel 7: Die DSGVO ist für viele Ehrenamtliche noch immer ein rotes Tuch. Gründe dafür sind unter anderem der Umfang, aber auch die schwere Sprache. Daher schlagen wir vor, dass die neu eingefügte Nummer 3 um folgende Passage ergänzt wird: „[...] diese in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beraten, bei Bedarf in einfacher oder leichter Sprache,“
12. Artikel 9: Grundsätzlich unterstützen wir das Ansinnen, dass Anträge und Verwendungsnachweise einfacher konzipiert werden sollen. Sowohl unter Nummer 1 als auch Nummer 2 sollten Antragsformulare- und Verwendungsnachweise in leichter oder einfacher Sprache angeboten werden.

Zum Entschließungsantrag:

Unter II sollte angestrebt werden, dass auf Bundesebene die Anforderungen an eine Vereinsgründung einfacher gestaltet werden. Nicht nur, aber auch für Menschen mit Behinderungen sind die Gesetzmäßigkeiten für eine Vereinsgründung schwer. Hier sollte Bürokratie abgebaut werden, um dem entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstellenleiter
LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.